

Es gilt das gesprochene Wort!

Landtag Mecklenburg – Vorpommern
Fraktion DIE LINKE

25.01.2023

MdL Jeannine Rösler

TOP 9

Erste Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)**
- Drucksache 8/1743 -

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen schlägt vor, dass sich die Tagespflegepersonen nicht nur an die Regelungen im KiföG halten müssen, sondern auch eine Betreuung sicherstellen sollen, die sich an den Zielen des Grundgesetzes orientiert. Es ist richtig und wichtig sicherzustellen, dass Tagespflegepersonen, die ihnen anvertrauten Kinder nicht in demokratieverächtlichem oder gar demokratiefeindlichem Sinne beeinflussen.

Menschenfeindlichkeit und Rassismus haben auch in den Räumen einer Tagespflegeperson nichts zu suchen. Wir teilen Ihre Beweggründe, stellen jedoch fest, dass eine entsprechende Maßgabe in § 1 Absatz 2 KiföG bereits vorliegt.

Ich zitiere: „Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung.“

Das ist recht eindeutig. Konkret reden wir hier über einen Sachverhalt, der jüngst im Landkreis Ludwigslust-Parchim eine Rolle gespielt hat. Hier stellte eine Person Antrag auf die Genehmigung zum Betrieb einer Kindertagespflege, die eindeutig dem extrem rechten Spektrum zugeordnet werden kann. Als die zuständige kommunale Behörde mit Hinweis auf die zweifelhafte Eignung dieser Person die Genehmigung verweigerte, kam es daraufhin zur Klage, die vom Verwaltungsgericht Schwerin abgewiesen wurde. Das Gericht stellte jedoch auch fest, dass das KiföG hier eine klarere Regelung benötigen würde.

Eine ausführliche Urteilsbegründung ist bis jetzt nicht erfolgt, die klarstellen würde, wie das Gericht zu seiner Einschätzung kommt.

In diesem Kontext möchte ich noch einmal klarstellen, dass sich das zuständige Jugendamt nicht selbstherrlich über bestehende Regelungen hinweggesetzt, sondern geltende Empfehlungen umgesetzt hat.

Die finden sich in der Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - Eine Empfehlung für die Jugendämter der Stadt- und Landkreise“. Auf Seite 14 steht folgende Formulierung, die völlig klar und unmissverständlich ist.

Ich zitiere: „...Kriterien, die aus fachlicher Sicht zumindest eine besonders gründliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, sind zum Beispiel Kenntnis über demokratie-/verfassungsfeindliche Äußerungen und/oder Handlungen der Kindertagespflegeperson...“

Ob und in welchem Ausmaß Handlungsbedarf besteht, würden wir gern im Bildungsausschuss weiter diskutieren.

Wir bitten daher um Überweisung.